

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

**Abteilung 23 - Gesundheitswesen**

Amt 23.5 – Amt für die Ausbildung des Gesundheitspersonals



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

**Ripartizione 23 - Sanità**

Ufficio 23.5 – Ufficio formazione personale sanitario

# **Anerkennung von Gesundheitsberufen in Südtirol/Italien**

Bern, den 25.11.2011

**Elena Kostner**

# Gesundheitsberufe in Italien

- ApothekerIn
- ChirurgIn
- AllgemeinmedizinerIn
- FacharztIn
- ZahnarztIn
- TierarztIn
- Psychologe, Psychotherapeut

*Diese Berufstitel bekommen nur über das Gesundheitsministerium in Rom die Anerkennung*



# Gesundheitsberufe in Italien

- KrankenpflegerIn
- Hebamme
- Pädiatrischer KrankenpflegerIn
- Podologe/In
- PhysiotherapeutIn
- Logopäde/In
- OrthoptistIn
- TherapeutIn der Neuro-und Psychomotorik des Entwicklungsalters
- TechnikerIn der psychiatrischen Rehabilitation
- ErgotherapeutIn
- BerufserzieherIn



# Gesundheitsberufe in Italien

- Gehörmesstechniker
- Biomedizinische/r AnalytikerIn
- Medizinisch-technische/r RadiologieassistentIn
- TechnikerIn für Neurophysiopathologie
- OrthopädietechnikerIn
- TechnikerIn für Gehörprothesen
- TechnikerIn für Physiopathologie
- DentalhygienikerIn
- ErnährungstherapeutIn
- TechnikerIn der Vorbeugung im Bereich Umwelt und Arbeit
- SanitätsassistentIn



# Hilfsberufe der Gesundheitsberufe

- Masseur und BademeisterIn (massaggiatore e capo bagnino degli stabilimenti idroterapici)
- OptikerIn
- ZahntechnikerIn

## Andere Berufe

- PflegehelferIn

*Die Hilfsberufe und die Pflegehelfer dürfen nur vom Gesundheitsministerium in Rom anerkannt werden*



# Zwei Anerkennungsverfahren

1. Auf Grund einer Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut (D.P.R. 197/1980) darf die Autonome Provinz Bozen **Gleichwertigkeitserklärungen** für Titel des nichtärztlichen Gesundheitsbereiches bei nachgewiesenem Bedarf erlassen. Die Gleichwertigkeitserklärung gilt nur innerhalb des Territoriums von Südtirol.
2. Das **Anerkennungsverfahren** durch das Gesundheitsministerium in Rom erfolgt für die in der Europäischen Union abgeschlossenen Ausbildungen auf Grund der Europäischen Gesetzgebung (allgemeine und sektorielle Richtlinien). Zur Zeit gilt die Richtlinie 2005/36/EG



# Gleichwertigkeitserklärung des Landes Südtirol

Die Gleichwertigkeitserklärung gilt nur innerhalb des Territoriums von Südtirol. Der Antrag wird an das Landesamt für Ausbildung des Gesundheitspersonals gestellt.

Eine dafür ernannte Fachkommission überprüft die Gesuche bezüglich Voraussetzungen, Lehrpläne, Praktika und Abschluss und gibt ein Gutachten ab.



# Zugangsvoraussetzungen

Ansuchen können nur EU-BürgerInnen, die ihre Ausbildung in einem Land des deutschen Sprachraums (Österreich, Deutschland und Schweiz) absolviert haben.

**Dauer:** ungefähr 2 bis 3 Monate

**Kosten:** Das gesamte Verfahren ist kostenlos



# Notwendige Dokumente

*Dem Ansuchen ist folgende Dokumentation beizulegen:*

1. Beglaubigte Kopie eines in einem Staat des deutschen Sprachraums erworbenen Diploms mit amtlicher Übersetzung
2. Lehrgangsprogramm (beglaubigte Kopie) für die vorgeschriebene Ausbildung, die für die einzelnen Fächer jeweils vorgesehenen Stundenzahlen und Inhalte sowie Angabe der erforderlichen Praktikumsstunden (ausgestellt von der Schule) mit amtlicher Übersetzung
3. EU-Konformitätsbescheinigung des Studientitels, ausgestellt von der zuständigen Regierungsbehörde (Gesundheitsministerium), mit amtlicher Übersetzung
4. Kopie des Maturadiploms/Abiturdiploms
5. Fotokopie des Personalausweises



# Anzahl der ausgestellten Gleichwertigkeitserklärungen

Titel - titolo	bis-fino 2001	200 2	200 3	200 4	200 5	200 6	200 7	200 8	200 9	201 0	201 1	insgesamt - totale
Krankenpfleger/In - infermiere/a	17	4	3	2	2	4	0	3	3	5	1	44
KinderkrankepflegerIn - infermiere/a pediatrico/a	0	0	0	1	1	5	1	1	0	0	1	10
ErnährungstherapeutIn - dietista	0	2	0	2	0	0	0	1	0	0	1	5
PhysiotherapeutIn - fisioterapista	9	4	5	4	3	12	7	14	8	9	15	90
LogopädeIn - logopedista	4	1	0	2	2	0	0	1	1	3	1	15
OrthoptikerIn - ortottista	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Hebamme - ostetrica	0	4	1	1	4	0	1	0	2	1	0	14
Biomedizinischer AnalytikerIn - tecnico sanitario di laboratorio biomedico	2	3	1	1	1	1	1	1	0	1	0	12
Medizinisch-technischer RadiologieassistentIn - tecnico sanitario di radiologia medica	0	0	1	3	0	1	0	0	0	1	1	7
ErgotherapeutIn - terapeuta occupazionale	2	2	0	1	0	1	1	2	0	1	1	11



## **Anerkennung durch das Gesundheitsministerium in Rom**

Die erlangte Berufsbefähigung ist auf gesamtstaatlicher Ebene gültig.

Das Amt für Ausbildung des Gesundheitspersonals gibt Hilfestellung zur Ausfüllung der Formulare und zur Vorbereitung der notwendigen Unterlagen, die dem Gesundheitsministerium zuzusenden sind.



# Gesuch und notwendige Dokumente

*Die Gesuchsformulare sind von der Homepage des Gesundheitsministeriums herunterzuladen ([www.salute.gov.it](http://www.salute.gov.it)) und sind folgende:*

- MODELLO A1: Ärzte, Fachärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker
- MODELLO A2: Allgemeinmediziner
- MODELLO M: Psychologen und Psychotherapeuten
- MODELLO A3: Krankenpfleger und Hebammen
- MODELLO B: alle anderen Titel (Z.B. Physiotherapeut, Logopäde, Kinderkrankenpfleger, Ernährungstherapeut usw.)

*Die beizulegenden Unterlagen sind in den jeweiligen ALLEGATI angeführt (Allegato A1, Allegato B usw.)*



# Hinweise

- Die **Übersetzung** muss immer von einem vereidigten Übersetzer gemacht werden.
- Für alle Gesuche muss die **EU-Konformitätsbescheinigung** des Studententitels, ausgestellt von der zuständigen Regierungsbehörde (Gesundheitsministerium) beigelegt werden. Diese bekommen die Gesuchsteller in einigen Ländern nur wenn sie mindestens 3 Jahre den Beruf in ihrem Land in den letzten 5 Jahren ausgeübt haben.
- Die Dokumente können von den Antragstellern **beglaubigt** werden, indem sie eine Ersatzerklärung des Notorietätsaktes vollständig ausfüllen und die Kopie eines Ausweises beilegen.



# Verfahren

- Das Gesuch wird dem zuständigen Amt des Ministeriums zugesandt.
- Es wird von der „Conferenza dei Servizi“ überprüft.
- Wenn diese Kommission festlegt, dass die Ausbildung nicht ausreichend ist, wird der Antragsteller einer Ausgleichmaßnahme bestehend aus einer Prüfung oder einem Praktikum, die er selber wählen kann, unterzogen.
- Ein Anerkennungsdekret wird erlassen.

# Dauer

Die Dauer ist sehr unterschiedlich. Für Krankenpfleger 2 Monate, für die anderen Berufe auch bis zu 6 Monate

# Kosten

1. Wenn die Berufsbefähigung bzw. Ausbildung ohne Ausgleichmaßnahme anerkannt wird, ist das Verfahren kostenlos.
2. Falls eine Ausgleichmaßnahme vorgesehen wird, gibt es folgende Kosten:
  - für die Prüfung 300,00 Euro
  - für das Praktikum 300,00 Euro pro Semester (450 ECTS).



# Danke fürs Zuhören



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

Amt 23.5 – Amt für die Ausbildung des Gesundheitspersonals



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Ufficio 23.5 – Ufficio formazione personale sanitario